

**Vorprüfung
der Umweltverträglichkeit
AZ: FD7-2021-0155**

Für das nachfolgend bezeichnete Vorhaben wurde gemäß § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. I Nr. 348), geprüft, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

In der Gemeinde Neuenkirchen, Gemarkung Lintern, Flur 1, ist die temporäre Grundwasserentnahme von rund 226.500 m³ geplant.

Nach Durchführung der Vorprüfung ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung aus den nachfolgenden Gründen nicht erforderlich:

Im Einwirkungsbereich findet sich das Landschaftsschutzgebiet „Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“. Die temporäre Grundwasserentnahme wird das Landschaftsbild aufgrund Ihrer Kürze nicht beeinträchtigen, da keine Grundwasserabhängigen Biotope vorhanden sind. Weitere besonders geschützte Gebiete oder Objekte sind nicht betroffen, weil am Standort nicht vorhanden.

Die Schutzgüter Fläche und Wasser sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Das Landschaftsbild wird durch das Vorhaben nicht verändert. Ebenfalls sind durch das Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit zu erwarten. In der Umgebung befinden sich weder Baudenkmale noch sind Bodenfunde zu erwarten. Die Schutzgüter Boden sowie Luft und Klima werden durch das Vorhaben nicht negativ beeinflusst. Negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind ebenfalls nicht zu erwarten. Auch negative Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

Insgesamt sind keine erheblichen Umweltauswirkungen festzustellen.

Diese Bekanntgabe ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 01.06.2026

Landkreis Osnabrück
Fachdienst Umwelt
Die Landrätin
i. A. Escher